

# Merkblatt

## Jugendschutz/ Alkoholausschank

Als Betreiber eines Betriebes mit Alkoholausschank/ -verkauf sind Sie mitverantwortlich, einen Beitrag zum Jugendschutz in Bezug auf den Missbrauch von Alkohol durch Jugendliche zu leisten.

Sie werden auf Art. 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht:

*„Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“*

*Spirituosen dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben oder verkauft werden.*

Für allfällige Meldungen oder Auskünfte steht Ihnen die Regionalpolizei Visp zur Verfügung (Tel. 027 948 99 45).

Besten Dank für Ihre aktive Mitarbeit zum Schutze der Jugend.